Zuständigkeit Landesgericht Wien / Handelsgericht Wien

In Österreich gibt es mehrere Gerichtstypen. In Wien gibt es darüber hinaus verschiedene Arten von Gerichten, darunter das „Handelsgericht“ und das „Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien“. Beide Gerichte sind „Gerichtshöfe erster Instanz“. Während das Handelsgericht primär für Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmen zuständig ist, befasst sich das Landesgericht für Zivilrechtssachen mit allgemeinen bürgerlichen Streitsachen, insb. zB Schadenersatz. Die Klage betrifft die Nutzungsbedingungen, den Datenschutz und Schadenersatz. Das Handelsgericht sah den Schwerpunkt der Klage im zweiten Bereich und befand das Landesgericht für „zuständiger“. Der Unterschied ist administrativer Natur.

Das HG Wien stellte daher fest: *„Es liegt sohin eine Eigenzuständigkeit des allgemeinen Gerichtshofs I. Instanz, sohin gegenständlich des LGZRS Wien vor.“*

Der Fall wurde daher noch am 5. 8. entsprechend überwiesen. Außer einem minimalen Zeitverlust von wenigen Tagen hat dies rechtlich keine weiteren Konsequenzen, weswegen die Überweisung noch am selben Tag beantragt wurde.

Jurisdiction of the „Landesgericht“ and the „Handeslgericht“ in Vienna

In Austria there are multiple levels of courts. In addition Vienna even knows different types of courts on the same level, e.g. the “Commercial Court” (“Handelsgericht”) and the “Regional Court for Civil Law Matters in Vienna” (“Landesgericht für Zivilrechtssachen”). Both courts are “Regional Courts”. While the commercial court is primarily responsible for disputes against companies arising from contracts, the regional court for civil law matters is usually dealing with general civil law matters like damages. The commercial court found that the law suit is primarily dealing with the later and found the Regional Court of Civil Law Matters more relevant in this situation. The difference is solely administrative in nature.

The Commercial Court fond therefore: *“Following the above there is an independent jurisdiction of the general circuit court, in this particular case the Regional Court for Civil Law Matters in Vienna.”*

The case was therefore referred to the other court on August 5th. Other than a minimal loss in time of a couple of days this has no further consequence, which is why the referral to the other regional court was done on the same day.

Folgeeingabe zu
47 Cg 70/14 t

An
HG Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien
DVR: 0000550922

4

RECHTSSACHE:

1. Kläger
Mag. Maximilian Schrems, Doktorand
Schadekgasse 2/13
1060 Wien

1. Beklagter
Facebook Ireland Limited (Reg.Nr.462932 Republik Irland))
Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay
0 Dublin 2
Irland

Vertreter von 1. Kläger
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Tel. 01/877 04 54
Einziehungskonto IBAN: AT47 1630 0001 2703 3471 BIC: BTVAAT22
Einzahlungskonto IBAN: AT94 1630 0001 2703 3498 BIC: BTVAAT22

WEGEN: EUR 40.000,00

Sonstige Folgeeingabe

Beschluss:
Gemäß § 230 [illegible] auf Grund des
[illegible]
1.) [illegible]
2.) [illegible] LG für ZRS Wien
[illegible] Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abteilung 47 am [illegible]

Elektronisch eingebracht am 05.08.2014, 3 fach
P111395
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien, Österreich
Sonstige Angaben: Tel. 01/877 04 54
Zeichen: SchrMax/Facebook

999 Nc 31122/14 d

Sonstige Folgeeingabe

Antrag auf Überweisung gemäß § 230a ZPO

Das HG Wien hat mit Beschluss vom 4.8.2014 zu GZ 47 Cg 70/14t die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen, da gem § 32 DSG eine Eigenzuständigkeit des in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgerichts vorliege.

Die klagende Partei stellt daher den

Antrag

auf Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses und Überweisung der Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Mag. Maximilian Schrems

SchrMax/Facebook/1SZUBW/WP/0

Eigenzuständigkeit des allgemeinen Gerichtshofes I. Instanz (vgl. Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 32 Anm 9), sohin gegenständlich des LGZRS Wien, vor. Die Klage ist daher wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückzuweisen (§ 43 Abs 1 JN).

Auch wenn das Gesetz die zuvor aufgezeigte Eigenzuständigkeit nicht vorsehen würde, wäre für den Kläger dadurch nichts gewonnen. Der Kläger legt seinen Ansprüchen ein deliktisches Verhalten der Beklagten zu Grunde. Für eine derartige Klage ist jedoch nicht das Handelsgericht sondern das allgemeine Zivilgericht zuständig.

Handelsgericht Wien, Abteilung 47
Wien, 04. August 2014
Mag. Oliver Götsch, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Zuständigkeit Landesgericht Wien / Handelsgericht Wien

In Österreich gibt es mehrere Gerichtstypen. In Wien gibt es darüber hinaus verschiedene Arten von Gerichten, darunter das „Handelsgericht“ und das „Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien“. Beide Gerichte sind „Gerichtshöfe erster Instanz“. Während das Handelsgericht primär für Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmen zuständig ist, befasst sich das Landesgericht für Zivilrechtssachen mit allgemeinen bürgerlichen Streitsachen, insb. zB Schadenersatz. Die Klage betrifft die Nutzungsbedingungen, den Datenschutz und Schadenersatz. Das Handelsgericht sah den Schwerpunkt der Klage im zweiten Bereich und befand das Landesgericht für „zuständiger“. Der Unterschied ist administrativer Natur.

Das HG Wien stellte daher fest: *„Es liegt sohin eine Eigenzuständigkeit des allgemeinen Gerichtshofs I. Instanz, sohin gegenständlich des LGZRS Wien vor.“*

Der Fall wurde daher noch am 5. 8. entsprechend überwiesen. Außer einem minimalen Zeitverlust von wenigen Tagen hat dies rechtlich keine weiteren Konsequenzen, weswegen die Überweisung noch am selben Tag beantragt wurde.

Jurisdiction of the „Landesgericht“ and the „Handeslgericht“ in Vienna

In Austria there are multiple levels of courts. In addition Vienna even knows different types of courts on the same level, e.g. the “Commercial Court” (“Handelsgericht”) and the “Regional Court for Civil Law Matters in Vienna” (“Landesgericht für Zivilrechtssachen”). Both courts are “Regional Courts”. While the commercial court is primarily responsible for disputes against companies arising from contracts, the regional court for civil law matters is usually dealing with general civil law matters like damages. The commercial court found that the law suit is primarily dealing with the later and found the Regional Court of Civil Law Matters more relevant in this situation. The difference is solely administrative in nature.

The Commercial Court fond therefore: *“Following the above there is an independent jurisdiction of the general circuit court, in this particular case the Regional Court for Civil Law Matters in Vienna.”*

The case was therefore referred to the other court on August 5th. Other than a minimal loss in time of a couple of days this has no further consequence, which is why the referral to the other regional court was done on the same day.

Sonstige Folgeeingabe

Interne Informationen

Akt: SchrMax/Facebook [redacted]
Einbringer: Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger, [redacted] at

Status: OK
Datum: 05.08.2014 12:43:18

Gericht (Dienststelle)

007 - Handelsgericht Wien
047 CG 70/2014t

1. Kläger	vertreten durch:
Mag. Maximilian Schrems Beruf: Doktorand [redacted] 1060 Wien	Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH Tel. 01/877 04 54 Nibelungengasse 11 1010 Wien AEV Gebühreneinzug [redacted] BIC: BTVAAT22 Einzahlungskonto [redacted] BIC: BTVAAT22

1. Beklagter	vertreten durch:
Facebook Ireland Limited (Reg.Nr.462932 Republik Irland)) Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay IRL Dublin 2	

Ausfertigungen: 3
wegen: EUR 40.000,00

Antrag auf Überweisung gemäß § 230a ZPO

Das HG Wien hat mit Beschluss vom 4.8.2014 zu GZ 47 Cg 70/14t die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen, da gem § 32 DSG eine Eigenzuständigkeit des in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgerichts vorliege.

Die klagende Partei stellt daher den

Antrag

auf Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses und Überweisung der Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Mag. Maximilian Schrems

[redacted]

[Bereitgestellt: 04.08.2014 21:26]

REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
Mag. Maximilian Schrems
[redacted]
1060 Wien

vertreten durch:
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Zeichen: SchrMax/Facebook
Tel. 01/877 04 54

Beklagte Partei
Facebook Ireland Limited (Reg.Nr.462932
Republik Irland))
Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay
IE-0 Dublin 2

Wegen: EUR 40.000,00

Die Klage wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

Das Gericht hat seine Zuständigkeit zu prüfen und dabei in bürgerlichen Streitsachen von den Angaben in der Klage auszugehen (§ 41 Abs 1 und 2 JN).

Der Kläger stützt seine Ansprüche zusammengefasst darauf, dass die Beklagte systematisch, vorsätzlich und rechtswidrig in die Rechte des Klägers (und anderer Verbraucher) auf Datenschutz und Privatsphäre eingegriffen habe. Zur sachlichen Zuständigkeit des Gerichtes führt der Kläger aus, dass sich diese aus der Sonderzuständigkeit nach § 32 Abs 4 DSG für Datenschutzfragen iVm § 49, 50 und 51 Abs 1 Z 1 JN und der Tatsache, dass die Beklagte ein im Firmenbuch der Republik Irland eingetragenes Unternehmen sei, ergeben würde.

Gemäß § 32 Abs 4 DSG ist für Klagen und Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach diesem Bundesgesetz in erster Instanz das mit der Ausübung in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht sachlich zuständig. Es liegt sohin eine